

KG: Widerrufsbelehrung schafft Unsicherheit bei Onlinehändlern

Mehrere Hunderttausend Belehrungen über das Bestehen eines Widerrufsrechts im Onlinehandel sind falsch. Das ist die praktische Konsequenz aus einem aktuellen Urteil des *KG* (v. 6.12.2006 – 5 W 295/06; die Entscheidung wird in der nächsten Ausgabe der *MMR* veröffentlicht). Der Grund: Alle diese Belehrungen enthalten den Satz „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“ Und genau diesen Satz halten die Berliner Richter im Rahmen der Informationspflicht über das Widerrufsrecht für irreführend.

Es ist nicht das erste Mal, dass ein Urteil des *KG* für Aufsehen unter den Onlinehändlern sorgt. Erst im Juli 2006 hatten die Berliner festgestellt, dass die Widerrufsfrist bei *eBay* nicht zwei Wochen, sondern einen Monat beträgt (*MMR* 2006, 678; ebenso *OLG Hamburg* *MMR* 2006, 675). Bereits damals rügten die Richter, dass die Information über den Beginn der Widerrufsfrist irreführend sei.

Diese Entscheidung wird nunmehr insoweit erweitert, als dass eine Irreführung selbst dann gegeben sein soll, wenn die Muster-Widerrufsbelehrung der Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV verwendet wird. Genau diese Musterbelehrung soll nicht gelten, wenn die Widerrufsbelehrung lediglich auf einer Internetseite angezeigt wird. Das Muster sei nur anwendbar, sofern es um die eigentliche Widerrufsbelehrung gehe, die dem Verbraucher in Textform – also per Brief oder E-Mail – zugehen müsse. Neben dieser eigentlichen Widerrufsbelehrung gebe es aber auch noch die generelle Informationspflicht über das Widerrufsrecht gem. § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB. Und genau für diese Informationspflicht sei die Muster-Widerrufsbelehrung des Gesetzgebers nicht anwendbar.

In der Praxis wird für die Information über das bestehende Widerrufsrecht nach § 312c Abs. 1 Satz 1 BGB und für die eigentliche Widerrufsbelehrung gem. § 355 BGB auch bei den großen Online-Shops überwiegend ein und derselbe Text verwendet. Nimmt man die

Berliner Richter beim Wort, muss die Information über ein bestehendes Widerrufsrecht zukünftig anders ausformuliert sein als die eigentliche Widerrufsbelehrung. Bezogen auf die Widerrufsbelehrung selbst sollte tunlichst das Muster aus der BGB-InfoV verwendet werden, denn für dieses gilt die Fiktion des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV. Bezogen auf die Information vor der Vertragserklärung des Verbrauchers gem. § 312c Abs. 1 BGB wäre ein entsprechender Text noch zu entwickeln. Der entsprechende Satz könnte lauten: „Die Frist beginnt frühestens einen Tag nach Erhalt einer gesonderten mitzuteilenden Widerrufsbelehrung in Textform.“

Doch auch bei dieser Formulierung lässt sich – dem *LG Halle* folgend (*MMR* 2006, 772) – einwenden, dass allein die Belehrung über den frühestmöglichen Beginn nicht ausreicht, wenn der Verbraucher darüber im Unklaren gelassen wird, wann die Frist denn spätestmöglich beginnt. Dogmatisch gesehen ist die Entscheidung des *KG* nur konsequent. Anders als z.B. das *LG Flensburg* (*MMR* 2006, 686) welches die Muster-Widerrufsbelehrung auch für die Informationspflichten als anwendbar erklärt, trennen die Berliner Richter sauber zwischen den Informationspflichten über das Bestehen eines Widerrufsrechts nach § 312c Abs. 1 BGB und der eigentlichen Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher gem. § 355 Abs. 2 BGB in Textform zugehen muss. In der Praxis löst die Entscheidung eine Ratlosigkeit unter den Betreibern von Onlineshops aus. Ein Muster für die korrekte Information vor Vertragsschluss existiert nicht. Alle möglicherweise missverständlichen Formulierungen können also Abmahnungen durch Mitbewerber nach sich ziehen.

Leider sieht auch die *Bundesregierung* in Sachen Widerrufsbelehrung keinen Handlungsbedarf. Auf eine sehr detaillierte Anfrage einiger FDP-Abgeordneter v. 28.11.2006 (BT-Drs. 16/3595) antwortete die Regierung knapp, falsch und völlig unzureichend. Tenor der Antwort: Verwirrung bestehe derzeit nicht.

*RA Christian Solmecke, LL.M.,
WILDE & BEUGER Rechtsanwälte, Köln.*